



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Bundesamt für Justiz

per E-Mail:  
[jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Basel, 26. September 2018

**Regierungsratsbeschluss vom  
Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» ab. Im erläuternden Bericht wird zu Recht ausgeführt, dass die Initiative ohne Notwendigkeit in die Autonomie der Kantone eingreift. Zum einen sind generelle Kleiderregulierungen im öffentlichen Raum mit den Prinzipien einer liberalen Gesellschaftsordnung, wie sie die Schweiz und der Kanton Basel-Stadt kennen, nicht vereinbar. Es gehört in einer solchen Ordnung zum Recht auf individuelle Lebensgestaltung jeder Person, ihre Bekleidung frei auszuwählen etwa nach den Gesichtspunkten der Ästhetik, der Praktikabilität und auch religiösen Bekleidungsgeboten. Dazu gehört grundsätzlich auch die Freiheit, sich nach Belieben unkenntlich zu machen und das Gesicht in der Öffentlichkeit zu zeigen oder nicht zu zeigen. Zum anderen sind vermummte, verhüllte oder verschleierte Personen nicht grundsätzlich und per se eine Bedrohung für die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum. Die religiös motivierte Verhüllung, auf welche die Initiative implizit vorab zielt, tritt im Kanton Basel-Stadt äusserst selten auf und stellt kein Sicherheitsproblem dar. Grösstenteils handelt es sich um arabische Touristinnen; die Mehrheit der im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Musliminnen trägt nicht einmal einen Hidschab. Ein umfassendes, undifferenziertes Gesichtsverhüllungsverbot, wie es die Initiative fordert, ist deshalb weder notwendig noch verhältnismässig. Aus diesen Gründen wurde im Kanton Basel-Stadt eine ähnlich lautende Initiative für ein kantonales Vermummungsverbot im öffentlichen Raum im Jahr 2013 vom Grosse Rat gestützt auf einen Bericht des Regierungsrates für rechtlich unzulässig erklärt. Regierungsrat und Grosse Rat sind unter Berücksichtigung der kantonalen Gegebenheiten und Bedürfnisse zum Schluss gekommen, dass die Initiative das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), das allgemeine Gleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV), das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 Abs. 1 BV) in unzulässiger Weise verletze. Es bestehe im Kanton Basel-Stadt weder ein öffentliches Interesse an einem generellen Vermummungsverbot im öffentlichen Raum noch wäre ein solches verhältnismässig. Das kantonale Verfassungsgericht hat diesen Entscheid mit Urteil VG.2013.1 vom 4. Februar 2014 geschützt (abrufbar unter <https://www.rechtsprechung.gerichte-bs.ch/>). Für den Kanton Basel-Stadt hat sich

demnach gezeigt, dass ein generelles Gesichtsverhüllungsverbot im öffentlichen Raum nicht notwendig ist. Demgegenüber kennt der Kanton Basel-Stadt seit dem Jahr 1990 ein Vermummungsverbot im Rahmen von Demonstrationen oder Kundgebungen (§ 40 Abs. 4 ÜStG). Die Initiative trägt somit den individuellen örtlichen Gegebenheiten, namentlich denjenigen des Kantons Basel-Stadt, keine Rechnung. Wie der Bundesrat richtigerweise erkennt, sollte es weiterhin den Kantonen überlassen sein, ob sie Verhüllungsverbote erlassen möchten oder nicht.

Das als indirekten Gegenvorschlag zur Initiative präsentierte neue Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot lehnt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ebenfalls ab. Zwar geht der Gegenvorschlag anders als die Initiative auf spezifische Problemfelder ein, die das Tragen einer Gesichtsverhüllung mit sich bringen kann. Dies betrifft zum einen die Pflicht zum Ablegen der Gesichtsverhüllung in Fällen, wo eine visuelle Identifizierung im Umgang mit Behörden unabdingbar ist, und zum anderen Fälle von Zwang zur Gesichtsverhüllung. Im Kanton Basel-Stadt hat die Identifizierung verhüllter Personen bisher jedoch weder zu Problemen noch zu nennenswertem Mehraufwand in einzelnen Fällen geführt. Die geltende Rechtslage bietet genügend Handhabe für den Umgang mit gesichtsverhüllten Personen. So kann in problematischen Fällen die Polizei beigezogen werden, der genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Identifikation einer Person sicherzustellen (vgl. § 31 ff. des Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt [SG 510.100]). Wird eine Personenkontrolle mit einer verhüllten Person durchgeführt, muss die Person die Gesichtsverhüllung ablegen. Weigert sich jemand, die Verhüllung nach Aufforderung durch die Polizei zu entfernen, verstösst sie oder er grundsätzlich gegen kantonales Recht (§ 16 ÜStG [Diensterschwerung]) oder Art. 286 StGB (Hinderung einer Amtshandlung). Solche Handlungen können demnach bereits heute sanktioniert werden. Erzwungene Formen der Gesichtsverhüllung sind ebenfalls bereits heute strafbar (etwa als Nötigung gemäss Art. 181 StGB). Das vorgeschlagene Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot erweist sich damit aus Sicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt als unnötig.

Bei Fragen können Sie sich an den Zentralen Rechtsdienst des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt (Tel. 061 267 70 08; [Sekretariat.ZRD@jsd.bs.ch](mailto:Sekretariat.ZRD@jsd.bs.ch)) wenden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin